

Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf



Geschäftsstelle
der Mitgliedsgemeinden
Allmannshofen, Ehingen, Ellgau, Köhlenthal, Nordendorf und Westendorf

Schäfflerstr. 6 • 86695 Nordendorf • Tel.: 08273 9998-17 • E-Mail: steueramt@vg-nordendorf.de

Ich / Wir beantrage(n) hiermit die Genehmigung zum Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers,

Antrag Gartenwasserzähler Antrag zum Einbau eines zusätzlichen Zählers

über den ausschließlich der Wasserverbrauch zur Bewässerung des Gartens gemessen wird.
Dieser Zähler wird nicht zur Abwasserrechnung herangezogen.

Die Nutzung des Gartenwasserzählers zur Befüllung eines Pools ist nicht gestattet. Poolwasser gilt nach § 54 Wasserhaushaltsgesetz als Abwasser und ist auch als solches zu entsorgen.

1. Grundstückseigentümer

Finanzadresse

Name / Vorname

PLZ / Ort

Straße

Telefon (privat)

E-Mail

2. Verbrauchsstelle

Mitgliedsgemeinde

Straße

Hauptwasserzähler

Zähler-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

1. Gartenzähler

Zähler-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Stand: _____

(Einbaudatum: _____)

2. Gartenzähler

Zähler-Nr.:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Stand: _____

(Einbaudatum: _____)

Bitte diesem Antrag ein Bild des Gartenzählers beifügen, auf dem der Zählerstand, die Zähler-Nr. und die Plombierung erkennbar sind.

3. Ausführende Installationsfirma (fachlich geeigneter Unternehmer)

Name der Installationsfirma

PLZ / Ort

Straße

Bitte diesem Antrag die Rechnung der ausführenden Installationsfirma beifügen.

(Das Installateurverzeichnis ist auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf – www.vg-nordendorf.de – unter der Rubrik „Bürgerservice - Formulare“ einsehbar)

4. Gegenstand des Antrags

Gegenstand des Antrages ist der Einbau eines zusätzlichen, geeichten und plombierten Wasserzählers und die getrennte bzw. integrierte Abrechnung von Gartenwasser.

Als Gartenwasser werden laut Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) nur Wassermengen bezeichnet, die **nachweislich nicht** in die öffentliche Kanalisation gelangen. Der Antrag gilt für Grundstückseigentümer, soweit sie eine zweite Messeinrichtung für Gartenbewässerung nutzen wollen. Voraussetzung ist die Nutzung eines Hauptzählers für die Trinkwasserversorgung und die Abrechnung von Abwasser.

Als Zähleinrichtungen werden nur Wasserzähler anerkannt, welche den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Eichzeitraum beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Abzugszähler gegen einen geeichten Zähler auszutauschen.

5. Abrechnung

Die Abrechnung der Verbrauchsmengen erfolgt einmal jährlich über die Hauptmesseinrichtung.

Die mittels Untermesseinrichtung gemessene Trinkwassermenge geht nicht in die Abwasserberechnung ein. Die Absetzung der über den Gartenwasserzähler gemessenen Menge erfolgt erst bei der Endabrechnung der Verbrauchsgebühren.

Ort/Datum

Unterschrift Eigentümer